jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/2/23 2005/16/0271

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.2006

Index

L34002 Abgabenordnung Kärnten
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/03 Steuern vom Vermögen

Norm

BAO §20;
BAO §6;
BAO §93 Abs3 lita;
B-VG Art130 Abs2;
GrStG §9 Abs2;
LAO Krnt 1991 §18;
LAO Krnt 1991 §4;
LAO Krnt 1991 §74 Abs3 lita;

Rechtssatz

Der Abgabenbehörde steht es grundsätzlich frei, sämtliche Schuldner zugleich heranzuziehen oder nur einem einzelnen Schuldner gegenüber den Abgabenanspruch geltend zu machen. Wird nur ein einzelner Miteigentümer als Schuldner herangezogen, dann ist dieses geübte Auswahlermessen zu begründen (vgl. Stoll, BAO-Kommentar, Band I, 93 ff).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005160271.X03

Im RIS seit

27.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at